

Anhang

1. Statut des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins

Vom 23. Mai 1863

§ 1. Unter dem Namen „Allgemeiner deutscher Arbeiterverein“ begründen die Unterzeichneten für die deutschen Bundesstaaten einen Verein, der, von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegenstände in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann, den Zweck verfolgt, auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung für die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes zu wirken.

§ 2. Jeder deutsche Arbeiter wird durch einfache Beitrittserklärung Mitglied des Vereins mit vollem, gleichem Stimmrecht und kann jederzeit austreten. Ueber die Frage, ob jemand ein Arbeiter im Sinne des Vereins sei, entscheidet der Vorstand. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, auch Nichtarbeiter, die dem Verein beitreten wollen und mit den Grundsätzen und Zwecken desselben einverstanden sind, als Mitglieder aufzunehmen.

§ 3. Der Sitz des Vereins, der keine Zweigvereine haben kann, dem vielmehr alle Mitglieder ohne Rücksicht auf ihren Wohnort unmittelbar angehören, ist Leipzig. Der Sitz kann durch einfachen Majoritätsbeschluß des Vorstandes an jeden anderen Ort des § 1 gedachten Gebietes verlegt werden. Er bleibt unverändert derselbe, wenn der Vorstand es für gut befinden sollte, sich ein oder das andere Mal an einem anderen Orte behufs seiner Beratungen zu versammeln.

§ 4. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch den Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und 24 Mitgliedern, unter denen 1 Kassierer und 1 besoldeter Sekretär, die sämtlich in dem § 1 gedachten Gebiet wohnen müssen. Ihre Wahl erfolgt in der Generalversammlung, für den Präsidenten das erste Mal auf 5 Jahre, sonst auf 1 Jahr. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf 1 Jahr gewählt mit der näheren Bestimmung, daß am Ende des ersten Jahres ihrer Funktion die Hälfte durch das Los ausscheidet; am Ende des